

müsste eher an einen Eid denken, den entweder einer selbdritt schwört, mit den beiden anderen als Helfern, oder, was meines Erachtens richtiger ist, an eine Beeidigung der Aussage durch die Mehrheit, die einer Zeugenbeeidigung gleichkommt. Dann aber wird die Dreizahl wesentlich; denn drei Zeugen sind die geringste, im salischen Recht zulässige Zeugenanzahl¹. Wollte man an einen Parteieid denken, gegen den aber erhebliche Bedenken sprechen, böte der selbdritt geschworene Eid nicht weniger die geringste Zahl, mit der gerechnet werden könnte.

Es zeigt sich so, dass die beanstandeten 'quinque' recht guten Sinn haben. Sie sind viel leichter zu erklären, als die 'quatuor aut quinque' der zweiten Familie und erst recht wie 'tres aut amplius' der dritten Familie. Leichter auch als die Maximalzahl von sieben Leuten, für die allerdings das angelsächsische Recht eine Parallele hat. Vermutlich liegen da bestimmte Vorstellungen über Mithäterschaft und Teilnahme zu grunde, denen hier nicht näher nachgegangen werden kann.

Da die Erklärbarkeit von Cod. 1—4 hier ebensowenig wie unter I die Ableitung aus 3 ausschliesst, muss der Gedankengang Krammers auch hier weiter verfolgt werden. Krammer rettet sich wiederum zur dritten Familie. Dabei wird folgender Text zu grunde gelegt, der auffallenderweise nicht dem früher² dem Archetyp gleichgesetzten Cod. 9, sondern dem Cod. 8 entspricht:

Si quis in convivio, ubi duo vel tres aut amplius fuerint, et unus ex ipsis fuerit interfectus, illi, qui remanunt, aut uno dare debent aut toti mortem componant. Qui lex usque ad septem, (si) fuerint in convivio, observantur. Si vero in convivio illo plus quam septem fuerint, non omnes teneantur obnoxios. Si duo fuerint, illi secundum legem componant.

Hier sagt nun Krammer mit Recht, dass doch bei Tötung eines von zweien nicht davon die Rede sein könne, dass die remanentes einen Totschläger stellen. Er meint, man sehe 'sogleich', dass hier convivium etwas anderes bedeute, als in Cod. 1—6. Denn die zwei müssten beide büssen, und da das convivium aus ihnen allein be-

1) Brunner, RG. II, 397. Nach (jüngerem?) norwegischem Recht genügen zwei Leute zum Zeugniss (Brandt, Forelæsninger over den Norske Retshistorie, II, 237); daher kann Gul. 154 unser Verfahren nicht nur beim flokkir verwenden, sondern schon bei vier Leuten. 2) 613.